

BILDUNG & ARBEIT

1. Verfristung der Klage auf Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitglieds

Die klagende Arbeitgeberin beschäftigt rund 90 Arbeiter und 90 Angestellte. Der beklagte Arbeitnehmer ist seit 1.7.1997 bei der Klägerin im 3 Schicht-Modell vollzeitbeschäftigt und (nicht freigestellter) Vorsitzender des Arbeiterbetriebsrats.

Am 2.7.2019 fand eine Betriebsratssitzung statt. Davon und von beanspruchten "Betriebsratsstunden" am 1.7.2019 ab 13:00 Uhr informierte der Betriebsratsvorsitzende den Betriebsleiter erst am 29.6.2019. Die Dringlichkeit dieser Sitzung - und damit die Notwendigkeit, sie während der Arbeitszeit abzuhalten und sehr kurzfristig anzukündigen - steht nicht fest. Am 8.7.2019 blieb der Arbeitnehmer der ihm zugewiesenen Schicht neuerlich mit der Begründung einer betriebsrätlichen Pflichterfüllung fern. Über Aufforderung der Geschäftsführung legte er ein Schreiben der Gewerkschaft vor, wonach er wegen eines Beratungsgesprächs in G*** anwesend gewesen sei. Welche Beratung er bei diesem Termin in Anspruch nahm, kann nicht festgestellt werden.

Im Jahr 2018 arbeitete er als Betriebsschlosser 861 Stunden. Dem stehen 692 Stunden für Betriebsratstätigkeiten gegenüber. Im Jahr 2019 leistete er bis einschließlich 10.7.2019 454 Betriebsratsstunden und 451 Arbeitsstunden.

Die Arbeitgeberin begehrt mit der am 18.7.2019 eingebrachten Klage die gerichtliche Zustimmung zur Kündigung des BR-Vorsitzenden, da dieser seit Jahren - trotz mehrfacher Verwarnungen - beharrlich seine arbeitsvertraglichen Pflichten verletze. Auch zeige der Arbeitnehmer gegenüber Arbeitskollegen häufig in Ton- und Wortwahl ein Fehlverhalten.

Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Das Berufungsgericht führte ua aus, dass von einer beharrlichen schuldhaften Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten auszugehen sei, da sich der Arbeitnehmer bis zuletzt trotz mehrfacher Verwarnungen immer wieder weigere, die Arbeitgeberin über seine Abwesenheiten wegen betriebsrätlicher Tätigkeiten frühzeitig und ausreichend zu informieren. Die Klageeinbringung am 18.7.2019 sei rechtzeitig erfolgt. Es sei zu berücksichtigen, dass die Willensbildung bei juristischen Personen - wie der Klägerin - umständlicher ist als bei physischen Personen, und dass dem BR-Vorsitzenden erkennbar noch die Möglichkeit gegeben wurde, sein Fernbleiben von der Schicht am 8.7.2019 zu rechtfertigen. Der Klägerin sei angesichts der rechtlichen Komplexität des Sachverhalts auch zuzubilligen, juristischen Rat einzuholen.

In seiner Revision macht der Arbeitnehmer geltend, dass die Klage verspätet sei, weil sie nicht unverzüglich nach Bekanntwerden des Kündigungs- oder Entlassungsgrundes erfolgt sei. Der OGH teilt diese Ansicht und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verfristung der Geltendmachung des Kündigungsgrundes vorliegt:

Unmittelbarer Anlass für die Klageeinbringung war der Vorfall vom 8.7.2019 (Montag). Die Klage langte am 18.7.2019 (Donnerstag) bei Gericht ein.

Gemäß [§ 120 Abs 1 ArbVG](#) darf ein Mitglied des Betriebsrats bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichts gekündigt oder entlassen werden. Sowohl die Klage des Betriebsinhabers auf Zustimmung zur Kündigung eines BR-Mitglieds als auch jene auf Entlassung muss unverzüglich erfolgen, nachdem dem Arbeitgeber der Grund, der zur Kündigung oder Entlassung berechtigt, bekannt geworden ist. Ob dem entsprochen wurde, ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

BILDUNG & ARBEIT

Bei Beurteilung der Rechtzeitigkeit ist bei juristischen Personen darauf Bedacht zu nehmen, dass die Willensbildung umständlicher ist als bei physischen Personen; es müssen solche Verzögerungen anerkannt werden, die in der Natur des Dienstverhältnisses oder sonst in den besonderen Umständen des Falls sachlich begründet sind. Dem Arbeitgeber muss eine Überlegungsfrist sowie die Möglichkeit zur Einholung einer Rechtsauskunft zugebilligt werden.

Der Unverzüglichkeitsgrundsatz darf generell nicht überspannt werden. Dem Arbeitgeber ist das Recht zuzubilligen, bei einem undurchsichtigen Sachverhalt bis zur einwandfreien Klarstellung aller wesentlichen Tatumstände in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit dem Kündigungsausspruch zuzuwarten. Vorläufige Maßnahmen, etwa die bis zur Klärung der tatsächlichen oder rechtlichen Lage vorgenommene Suspendierung eines Arbeitnehmers, können die Annahme eines Verzichts des Arbeitgebers auf die Ausübung des Kündigungsrechts verhindern.

Nicht aus jeder Verzögerung kann auf einen Verzicht des Arbeitgebers auf die Ausübung des Beendigungsrechts geschlossen werden. Es ist dabei auch den Erfordernissen des Wirtschaftslebens und den Betriebsverhältnissen Rechnung zu tragen.

Im vorliegenden Fall sind zwischen dem Vorfall, der Anlass für die Klagsführung war, und der Klageeinbringung 10 Tage verstrichen. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, dass mangels anderer Feststellungen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der BR-Vorsitzende in diesem Zusammenhang seine Pflicht zur rechtzeitigen Information missachtet hätte. Eine (offenbar von der Arbeitgeberin geforderte) Bestätigung der Gewerkschaft datiert ebenfalls vom 8.7.2019. Dafür, warum die Klägerin mit der Klageeinbringung 10 Tage zugewartet hat, sind weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach den Feststellungen ansatzweise Gründe ersichtlich.

Wie ausgeführt ist es richtig, dass das Einholen von Rechtsauskünften oder komplexe Unternehmensstrukturen eine ausreichende Rechtfertigung für das Verstreichen eines solchen Zeitraums darstellen können. Das gilt aber nur dann, wenn sich diese Umstände im konkreten Einzelfall auch tatsächlich verwirklicht haben, wofür aber bei einem objektiv zu langen Zeitraum zwischen Bekanntwerden des Kündigungs-/Entlassungsgrundes und seiner Geltendmachung der Arbeitgeber behauptungs- und beweispflichtig ist.

Macht der Arbeitgeber daher - wie hier die Klägerin - solche Gründe gar nicht geltend, können sie nicht abstrakt zu seinen Gunsten gewertet werden. Insbesondere kündigte die Klägerin bereits in der letzten vorangehenden Ermahnung an: "Dies stellt zugleich die letztmalige Verwarnung dar und wird im Wiederholungsfall wegen andauernder Pflichtverletzung das Kündigungs- oder Entlassungsverfahren gemäß ArbVG eingeleitet". Somit hatte sie schon zu diesem Zeitpunkt entsprechende Überlegungen angestellt. Der BR-Vorsitzende legte über Aufforderung eine entsprechende Bestätigung der Gewerkschaft vor. Ein aufklärungsbedürftiger Sachverhalt lag danach nicht mehr vor und die Klägerin legt auch in der Revisionsbeantwortung nicht dar, welche Entscheidungsgrundlagen ihr gefehlt hätten.

Dessen ungeachtet wurde bei dem Vorfall vom 8.7.2019 auch nach Vorlage der Bestätigung der Gewerkschaft bis 18.7.2019 zugewartet. Der BR-Vorsitzende musste aber nach über einer Woche und Entsprechung des Auftrags der Klägerin nicht mehr damit rechnen, dass die Klägerin seine Abwesenheit am 8.7.2019 noch zum Anlass für die Einleitung eines Kündigungsverfahrens nehmen wird.

BILDUNG & ARBEIT

Irgendeine Rechtfertigung für das Zuwarten wurde - wie ausgeführt - nicht vorgebracht. Dem BR-Vorsitzenden ist daher darin zuzustimmen, dass von einer Verfristung des Anspruchs auf Zustimmung zur Kündigung gestützt auf den Vorfall vom 8.7.2019 auszugehen ist.

OGH 19.9.2024, 9 ObA 97/23i

2. OÖ Job Week von 31. März bis 5. April 2025

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen im Rahmen der 4. OÖ Job Week unter dem Motto "Betriebe besuchen, Berufe erleben!" einem breiten Publikum. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren und Menschen, die eine Arbeit oder Lehrstelle suchen, da kennenzulernen, wo es wichtig ist: Direkt am zukünftigen Arbeitsplatz. Finden Sie nicht nur die passenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für heute, sondern sichern Sie sich auch Talente für morgen!

Melden Sie sich jetzt auf jobweek.at an. Nähere Informationen erhalten Sie [hier](#).

3. Sind Lehrlinge die „wahren“ Chefs im Betrieb?

Dieses Seminar informiert Sie über Auflösungsmöglichkeiten eines Lehrvertrages und zeigt die Risiken und Rechtsfolgen von unwirksamen Auflösungserklärungen auf. Weiters werden Fallen und Fehler im Zusammenhang mit der Behaltspflicht, Berufsschulpflicht und Ausbildungspflicht sowie der Abwicklung von Krankenständen aufgezeigt. Ein arbeitsrechtliches Update ideal für jeden Lehrbetrieb, Lehrberechtigten, Ausbilder und alle, die mit der Lehrlingsausbildung im Betrieb befasst sind.

- Auflösungsmöglichkeiten eines Lehrverhältnisses
- Probezeit
- Einvernehmliche Auflösung
- Entlassung und Austritt
- Grundlagen und Spezielles zur Behaltspflicht
- Handlungstipps für den AG
- Berufsschulbesuch
- Lehrling schafft die Klasse nicht -> Rechtsfolgen auf den Lehrvertrag
- Arbeitspflicht bei Unterrichtsausfall?
- Anrechnung der Unterrichtszeit auf Arbeitszeit?
- Müssen Lehrlinge berufsfremde Tätigkeiten ausführen?

Ausgabe 21 | 3.12.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

- Krankenstände von Lehrlingen
- Meldepflichten des Lehrlings
- Wann muss der Betrieb einen Krankenstand nicht zahlen
- Pflicht für Anschlusslehrverträge

Termin/Ort: Mittwoch, 22.1.2025, 14:00 - 16:00 Uhr, online

Trainer: Mag. Dr. Andreas Gattinger, WKOÖ

Preis: 79,- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2025-9218>

ENERGIE

1. Erstmals aktive Beteiligung der WKO Oberösterreich bei der H2-Convention 2024 in Linz

Österreichs zentrale Plattform rund um das Thema Wasserstoff

Die H2 Convention fand am 27. und 28. November 2024 zum zweiten Mal in der Linzer Tabakfabrik statt. Die diesjährige Fachkonferenz stellte insbesondere konkrete Projekte für den Aufbau einer Wasserstoff-Infrastruktur in Oberösterreich und dem DACH-Raum in den Fokus. Die Veranstaltung brachte Experten aus Wirtschaft, Forschung, Politik und Verwaltung zusammen, um die Chancen und Herausforderungen der Wasserstofftechnologie zu diskutieren. Erstmals beteiligte sich die Wirtschaftskammer Oberösterreich aktiv an der H2-Convention und richtete zwei Workshops.

Workshops der WKO Oberösterreich

Im Workshop Erfolgsfaktoren im Wasserstoffhochlauf: Welche regulatorischen Voraussetzungen brauchen Großverbraucher? beleuchtete die Sparte Industrie der WKOÖ die Hindernisse aus Sicht der Verbraucher. Die Diskussionen im Workshop zeigten eindrucksvoll die drängenden Fragen sowie die regulatorischen Herausforderungen rund um das Thema Wasserstoff auf und lieferten wertvolle Impulse für einen erfolgreichen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft.

Der zweite Workshop Zukunftsenergie Wasserstoff - Chancen für Unternehmen wurde von der Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft der WKOÖ organisiert und zeigte die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Wasserstoff in Produktionsunternehmen auf. Besonders hervorzuheben ist das interaktive Wasserstoff-Orientierungstool, das von der Sparte Industrie der WKO Oberösterreich gemeinsam mit dem Energieinstitut der Johannes Kepler Universität Linz entwickelt wurde. Das interaktive Tool gibt Unternehmen einen Überblick darüber, ob bzw. welche Alternativen zu erneuerbarem Wasserstoff in ihren konkreten Anwendungsfällen zur Verfügung stehen.

Podiumsdiskussion: „Wasserstoff als Chance für Unternehmen in Oberösterreich und im Großraum Linz“

DI (FH) Stephan Kubinger, Obmann-Stv. der Sparte Industrie der WKO Oberösterreich, nahm an der Podiumsdiskussion zum Thema „Wasserstoff als Chance für Unternehmen in Oberösterreich und im Großraum Linz“ als Panelist teil. Die Diskussion beleuchtete die vielfältigen Potenziale, die Wasserstoff für Unternehmen in der Region bieten kann - von der Dekarbonisierung von Produktionsprozessen bis hin zur Schaffung neuer Geschäftsfelder. Herr Kubinger unterstrich dabei die Bedeutung von verlässlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Oberösterreich.

„Der erfolgreiche Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft erfordert verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen.“ DI (FH) Stephan Kubinger, Obmann-Stv. der Sparte Industrie der WKOÖ

Resümee

Die H2-Convention 2024 zeigt, wie wichtig der Schulterschluss zwischen Wirtschaft, Forschung, Industrie und Politik ist, um die Herausforderungen auf dem Weg zur Klimaneutralität zu meistern. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich wird ihre Mitgliedsbetriebe weiterhin beim Einstieg in die Wasserstoffwirtschaft unterstützen. Die Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich hat gemeinsam mit führenden OÖ Industriebetrieben in einer Arbeitsgruppe ein Positionspapier zum

ENERGIE

Thema „klimaneutraler Wasserstoff“ erstellt. Dieses Papier zeigt auf, welche Rahmenbedingungen am Industriestandort Oberösterreich erforderlich sind, um den Hochlauf einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft zu fördern.

2. Unterstützung für offenen Brief: Energiekosten gefährden Österreichs Wirtschaftsstandort

Ab dem 1. Jänner 2025 steigen die Energieabgaben und die CO₂-Steuer sprunghaft an. Zeitgleich erhöhen sich die Netzentgelte für Strom und Gas deutlich. Diese Entwicklungen belasten die Unternehmen massiv und gefährden die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Österreich.

Die Sparte Industrie der WKOÖ ist bereits interessenspolitisch aktiv und fordert dringend Maßnahmen zur Dämpfung dieses sprunghaften Anstiegs der Energiekosten.

In diesem Zusammenhang unterstützen wir den offenen Brief von „oecolution“, der die Dringlichkeit des Handelns unterstreicht. Sie haben die Möglichkeit, ihn über den folgenden Link <https://jetzt.oecolution.at/standort-brief> als aktiver Unterzeichner zu unterstützen.

3. Zweite Auktion der Europäischen Wasserstoffbank: Österreichische Teilnahme

Am 18. November 2024 gaben die Europäische Kommission, Spanien, Litauen und Österreich in einer gemeinsamen Presseaussendung bekannt, dass diese Mitgliedsstaaten an der zweiten Auktion der Europäischen Wasserstoffbank im Rahmen des „Auctions-as-a-Service“-Programms teilnehmen. Zusätzlich zu den EU-Mitteln des Innovationsfonds in Höhe von 1,2 Mrd Euro werden nationale Mittel zur Unterstützung von Projekten zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in den jeweiligen Ländern bereitgestellt. Bereits Ende September hat die Europäische Kommission die finalen [Teilnahmebedingungen \(Terms and Conditions\)](#) für die zweite Auktion der Europäischen Wasserstoffbank veröffentlicht.

Die Fördermittel werden aus Einnahmen des europäischen Emissionshandels über den Innovationsfonds bereitgestellt. Erzeuger von erneuerbarem Wasserstoff können sich um eine Förderung in Form einer festen Prämie pro Kilogramm erzeugtem Wasserstoff bewerben. Die Prämie soll die Lücke zwischen dem Produktionspreis und jenem Preis schließen, den die Verbraucher derzeit zu zahlen bereit sind. Die Gebote sollten auf einem vorgeschlagenen Preisaufschlag pro Kilogramm erzeugtem erneuerbarem Wasserstoff bis zu einer definierten Obergrenze EUR/kg basieren. Die ausgewählten Projekte erhalten die gewährte Subvention zusätzlich zu den Markteinnahmen, die sie aus dem Verkauf von Wasserstoff generieren, für bis zu 10 Jahre.

[Zur Presseaussendung](#)

AUSGABE 21 | 3.12.2024

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

ENERGIE

Veranstaltungshinweis: Nationales Matchmaking zur EU Hydrogen Bank Auction 2024 (Wasserstoffförderungsgesetz - WFÖG)

Am 12. Dezember 2024 lädt das Austria Wirtschaftsservice (aws) alle Interessierten zu einem Nationalen Matchmaking-Event zur EU Hydrogen Bank Auction 2024 ein.

Wann: 12.12.2024 12:00 - 17:00 Uhr

Wo: aws Innovationcenter, Rechte Wienzeile 225, 1120 Wien

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung (bis zum Event) finden Sie unter nachfolgenden Link: [Nationales Matchmaking - EU Hydrogen Bank Auction 2024 - Info](#)

Weitere Informationen: [WFÖG Wasserstoffförderungsgesetz erneuerbarer Wasserstoff - Austria Wirtschaftsservice](#)

4. ACER veröffentlicht ersten Monitoring Bericht zu Wasserstoff

Die [EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden](#) (ACER) warnt in ihrem [ersten Monitoring Bericht zu Wasserstoff](#) in der EU, dass Europa seine strategischen Ziele für erneuerbaren Wasserstoff bis 2030 voraussichtlich verfehlen wird. Trotz ehrgeiziger Pläne stehen Wasserstoffprojekte vor Herausforderungen wie ungewisser Nachfrage und hohen Kosten.

Kernpunkte des Berichts

- **Niedrige Nachfrage:** Die EU strebt einen Verbrauch von 20 Millionen Tonnen erneuerbarem Wasserstoff bis 2030 an, liegt derzeit aber bei 7,2 Millionen Tonnen - fast ausschließlich aus fossilen Quellen.
- **Unzureichende Elektrolyse-Kapazität:** Bisher sind nur 216 MW an Elektrolyse-Kapazität installiert. Für 2030 sind 70 GW angekündigt, was deutlich unter den benötigten 100 GW liegt.
- **Hohe Kosten:** Erneuerbarer Wasserstoff ist 3- bis 4-mal teurer als Wasserstoff aus Erdgas, was den Markteintritt bremst.
- **Infrastrukturunsicherheiten:** Von geplanten 42.000 km Wasserstoffpipelines und weiteren Projekten hat nur 1 Prozent die endgültige Investitionsentscheidung erreicht.

Die vollständige [Pressemitteilung](#) und den [Bericht](#) finden Sie auf der Website von ACER.

Ein [Webinar](#) zu diesem Thema findet am 3. Dezember 2024, 10:00-11:00 statt.

ENERGIE

5. Förderinitiative: Leuchttürme der Wärmewende

Die neue Förderinitiative „Leuchttürme der Wärmewende“ des Klima- und Energiefonds unterstützt innovative Projekte zur klimaneutralen Wärme- und Kälteversorgung. Mit einem Budget von 45 Millionen Euro werden Lösungen gefördert, die zur Dekarbonisierung des Wärmesektors beitragen und als Vorbild dienen können.

Im Mittelpunkt steht die Entwicklung und Demonstration praxisnaher, innovativer und replizierbarer Lösungen für eine klimaneutrale Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden und Quartieren in Österreich. Dies schließt die ressourcenschonende und nachhaltige Sanierung sowie die Anpassung des bestehenden Gebäudebestands ein.

Zielgruppe sind Unternehmen (z.B. gemeinnützige Bauvereinigungen, Genossenschaften, Energieversorgungsunternehmen), Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

In der aktuellen Initiative werden die folgenden Ausschreibungsschwerpunkte definiert:

1. **Dach der Leuchttürme der Wärmewende:** Aufbau und Betrieb eines Innovationslabors als nationale Anlaufstelle, um die Wärmewende in Österreich voranzutreiben (max. 5 Mio. Euro Förderung für ein Innovationslabor)
2. **Vorbereitung von innovativen integrierten Projekten** mittels Sondierungen (max. 200.000 Euro Förderung je Projekt)
3. **Innovative Demonstration und Umsetzung** in den folgenden drei Themenfeldern:
 - **Modul A: Sanieren und Bauen (Gebäude/Quartiere)**
 - Modul A1: Sanierung für betriebliche und kommunale Einzelprojekte (vormals Mustersanierung, max. 800.000 Euro Förderung je Projekt)
 - Modul A2: Sanieren und Bauen von großvolumigen Gebäuden und Quartieren (max. 4,5 Mio. Euro Förderung je innovativem Demonstrationsprojekt; wenn kombiniert mit F&E-Projekt zusätzlich max. 2 Mio. Euro Förderung möglich)
 - **Modul B: Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden/Quartieren** (max. 4,5 Mio. Euro Förderung je innovativem Demonstrationsprojekt, wenn kombiniert mit F&E-Projekt zusätzlich max. 2 Mio. Euro Förderung möglich)
 - **Modul C: Dekarbonisierung von Erzeugungsanlagen für bestehende Fernwärmenetze** (max. 5 Mio. Euro Förderung je Projekt)

Die Ausschreibung wird von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) gemeinsam abgewickelt.

Die Anträge für die jeweiligen Ausschreibungsschwerpunkte müssen über die Einreichportale der [FFG](#) bzw. [KPC](#) übermittelt werden.

Die Ausschreibung „Leuchttürme der Wärmewende“ ist ab sofort bis 17.04.2025 (12:00 Uhr) geöffnet.

AUSGABE 21 | 3.12.2024

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

ENERGIE

Online-Infoveranstaltung am 17.12.2024 (13:00-15:00 Uhr):

Für potenzielle Einreicher:innen findet am 17. Dezember eine kostenlose Online-Infoveranstaltung statt. Den Link zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Details zur Ausschreibung:

<https://www.klimafonds.gv.at/foerderung/leuchttuerme-der-waermewende/>

Leitfaden „Leuchttürme der Wärmewende“:

<https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/2024/11/Leitfaden-Leuchttuerme-der-Waermewende-2024.pdf>

Weitere Informationen:

[Ausschreibung / FFG](#)

[Ausschreibung / KPC](#)

[Klimaneutrale Stadt \(Pionierstädte\)](#)

[Reallabor-Initiativen in Österreich - 100% Erneuerbare Energie](#)

6. Windpark Wilfersdorf eröffnet

Am 22.11.2024 wurde der neue Windpark Wilfersdorf in Niederösterreich feierlich in Betrieb genommen. Die fünf modernen Windenergieanlagen sollen jährlich rund 72,5 Millionen Kilowattstunden grünen Strom liefern. Dies entspricht dem durchschnittlichen Energiebedarf von mehr als **19.000 Haushalten**.

Das Bauprojekt, das innerhalb eines Jahres abgeschlossen wurde, erforderte eine Gesamtinvestition von über **50 Millionen Euro**. Jede der fünf Anlagen hat eine Nennleistung von **5,7 Megawatt** und erreicht eine Gesamthöhe von rund **200 Metern**.

[Zur Presseaussendung](#)

ENERGIE

7. Webinar-Tipp: Rechtssicherheit in der Klimakommunikation 10.12.2024 von 15:00-16:00

Klimakommunikation wird immer wichtiger - aber auch komplexer. Im Webinar von EY Österreich erfahren Sie, wie Unternehmen ihre Nachhaltigkeits- und Klimaaussagen rechtssicher gestalten können. Themen wie verschärfte EU-Vorgaben zur „Klimaneutralität“, der Umgang mit Greenwashing-Risiken und praxisnahe Lösungen stehen im Fokus. Erhalten Sie wertvolle Einblicke, wie Sie durch transparente und regelkonforme Kommunikation Vertrauen aufbauen und rechtliche Fallstricke vermeiden.

Folgende Themen stehen auf der Agenda:

- Grundlagen der Klimakommunikation: transparent, klar und nachvollziehbar
- "Net-Zero" oder "Klimaneutralität" - Begrifflichkeiten, Fallstricke und Beispiele
- Rechtliche Zulässigkeit der CO₂-Kompensation in der Kommunikation
- Rechtliche Rahmenbedingungen: aktuelle und zukünftige Vorgaben
- Nachweisführung für Klimakommunikation
- Fallbeispiele zur Klimakommunikation für Produkte und Unternehmen

Termin: 10. Dezember 2024 von 15:00 bis 16:00

Weitere Informationen zum Webiari finden Sie [hier](#).

8. Update zu CBAM: Neue Regelung bei fehlenden Herstellerdaten

Ab Juli 2024 dürfen Importeure im Rahmen des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) keine Standardwerte mehr nutzen, auch wenn sie trotz Bemühungen keine Emissionsdaten von Herstellern erhalten. Die EU-Kommission hat hierfür ein neues Feld im Berichtsformular eingeführt, wodurch die bisherige Praxis der „0-Meldungen“ entfällt.

Die Vorgehensweise bleibt unverändert: Importeure müssen weiterhin den Nachweis erbringen und hochladen, dass sie die Daten beim Hersteller angefordert haben. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen.

[Zur BMF-Webseite](#)

STEUERN UND FINANZEN

1. Neue ÖGK-Info zu Betriebsveranstaltungen und Geschenken

Alle Jahre wieder stellt sich die Frage, ob bzw. bis zu welcher Höhe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter veranstaltete Weihnachtsfeiern und etwaig verteilte Geschenke steuer- und beitragsfrei sind. Die ÖGK hat dazu eine Information herausgegeben:

Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen bzw. Betriebsfeiern sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. Sie sollen den Zusammenhalt fördern und ein besseres Betriebsklima schaffen. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung muss allen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern offenstehen.

Die Kosten für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen stellen für die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer einen geldwerten Vorteil dar. Sie sind bis zu einem Betrag von höchstens 365,- Euro jährlich pro Person von den Lohnabgaben und der Sozialversicherung befreit. Der Freibetrag bleibt auch dann, wenn mehr als 365,- Euro für eine Betriebsveranstaltung pro Person aufgewendet werden, bis zu dieser Höhe steuer- und beitragsfrei.

Als Betriebsveranstaltungen gelten alle Firmenveranstaltungen eines Jahres, wie beispielsweise

- Weihnachtsfeiern,
- Betriebsausflüge und
- kulturelle Veranstaltungen.

Keine Betriebsveranstaltungen

Nicht als Betriebsveranstaltung gilt die Bevorzugung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darunter fällt etwa die Ehrung einer einzelnen Jubilarin bzw. eines einzelnen Jubilars oder auch die Verabschiedung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Geschenke

Geschenke (zum Beispiel Weihnachtsgeschenke) bis zu einem Freibetrag von jährlich 186,00 Euro pro Person gelten als steuer- und beitragsfreie Sachzuwendung. Es sind die Kosten sämtlicher Geschenke innerhalb eines Kalenderjahres zusammenzurechnen. Ein Betrag, der diese Grenze übersteigt, ist steuer- und beitragspflichtig.

Die Sachzuwendungen dürfen keine individuelle Entlohnung darstellen. Sie müssen eine generelle Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus einem bestimmten Anlass (zum Beispiel Weihnachten) sein.

STEUERN UND FINANZEN

Es darf sich grundsätzlich nur um Geschenke handeln, die nicht in Bargeld abgelöst werden können. Bargeldzuwendungen gelten immer als steuer- und beitragspflichtiges Entgelt. Sachzuwendungen sind beispielsweise

- Gutscheine, die nicht in Bargeld abgelöst werden können,
- Goldmünzen und Golddukat, bei denen der Goldwert im Vordergrund steht, und
- Vignetten, die nicht in Bargeld abgelöst werden können.

Geschenke ohne Veranstaltung

Auch ohne besondere Betriebsfeier wird zum Beispiel die Verteilung von Geschenken als Betriebsveranstaltung angesehen. Es genügt bereits, dass die Übergabe der Geschenke der eigentliche Anlass und Inhalt der Veranstaltung ist - wenn beispielsweise Weihnachtsgeschenke an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Büros verteilt werden.

Gut zu wissen: Dienst- oder Firmenjubiläen

Neben dem Freibetrag für Sachzuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung können weitere Sachzuwendungen auf Grund von Dienst- oder Firmenjubiläen gewährt werden. Diese sind bis zu einem Gesamtwert von 186,- Euro steuer- und beitragsfrei (§ 3 Abs. 1 Z 14 Einkommensteuergesetz 1988 und § 49 Abs. 3 Z 17 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz).

2. ViDA-Paket beschlossen - E-Rechnungen und digitale Meldepflichten kommen!

Mit der Veröffentlichung der ViDA-Richtlinie im Europäischen Amtsblatt steht es den EU-Mitgliedstaaten frei, jederzeit elektronische Rechnungslegungssysteme für B2B Transaktionen einzuführen. Die Beantragung einer Sonderregelung bei der EU-Kommission ist dann nicht mehr notwendig.

Diese E-Rechnungssysteme dürfen allerdings zunächst nur für innerstaatliche B2B-Transaktionen (d.h. keine grenzüberschreitenden Lieferungen und Dienstleistungen) umgesetzt werden. Gilt eine nationale E-Rechnungspflicht, ist die Ausstellung von E-Rechnungen nicht mehr von der Zustimmung des Kunden abhängig. Die Kunden müssen vielmehr bereit sein, E-Rechnungen anzunehmen.

Die verpflichtende E-Rechnung und das damit zusammenhängende E-Reporting für innergemeinschaftliche B2B-Transaktionen wird ab dem 1.7.2030 verbindlich. In diesem Zuge wird die Zusammenfassende Meldung obsolet, sodass diese Meldung ab dem 1.7.2030 nicht mehr abgegeben werden muss.

STEUERN UND FINANZEN

Von der digitalen Melde- und E-Rechnungspflicht erfasst sind:

- innergemeinschaftliche Lieferungen und Dreiecksgeschäfte
- grenzüberschreitende B2B-Dienstleistungen
- Lieferungen und Dienstleistungen, die von im Inland nicht ansässigen Leistenden erbracht werden
- Energielieferungen

Durch die Einführung von elektronischen Rechnungen wird es ermöglicht ein digitales Echtzeit-Reporting für EU grenzüberschreitende Lieferungen und sonstige Leistungen zu etablieren. Die Zusammenfassenden Meldungen werden ab dem 1. Juli 2030 durch diese Meldeverpflichtungen ersetzt. Bereits bestehende Systeme der Mitgliedstaaten, müssen bis spätestens 2035 abgelöst werden.

Bevor die VIDA-Richtlinie in Kraft tritt, müssen noch das EU-Parlament und die EU-Kommission zustimmen. Diese Zustimmung wird jedoch nur noch als Formsache angesehen. Auch wenn die Regelungen erst in einigen Jahren in Kraft treten, ist es für Unternehmen ratsam, bereits frühzeitig mit der Planung und Umsetzung der erforderlichen Anpassungen zu beginnen. Insbesondere bei der Einführung elektronischer Rechnungen sind große Eingriffe in das jeweilige ERP-System notwendig, die erfahrungsgemäß viel Zeit und Ressourcen beanspruchen.

TECHNOLOGIE

1. Green Deal - Förderinstrumente für die OÖ-Industrie

Aktualisierung der Förderbroschüre

Unternehmen, die Forschungs- oder Investitionsprojekte zur Bewältigung der „Green Transition“ umsetzen, finden eine hoch attraktive Förderlandschaft auf regionaler, nationaler und EU-Ebene vor. Die Förderkulisse unterliegt einer großen Dynamik und es werden laufend neue Förderinstrumente angeboten. Um Ihnen einen raschen Überblick zu verschaffen, haben wir eine Broschüre in Auftrag gegeben, welche die maßgeblichen Förderinstrumente mit Relevanz für Ihre Unternehmen zusammenfasst und quartalsweise aktualisiert wird.

Hier finden Sie die aktuelle Broschüre [hier](#).

2. Innovationen auf der Überholspur: Wirtschaftsmission Indien 2025!

Das Export Center OÖ freut sich, die Initiative des ICS Internationalisierungszentrum Steiermark zu unterstützen. In enger Zusammenarbeit fördern sie österreichische Unternehmen dabei, neue Geschäftsmöglichkeiten in der dynamischen indischen Automobilbranche zu erschließen.

Die Wirtschaftsmission Indien 2025, organisiert von ADVANTAGE AUSTRIA INDIA, bietet wertvolle Einblicke in zukunftssträchtige Themen wie Elektromobilität, Forschung und Entwicklung sowie bahnbrechende Technologien. Während der Reise durch Chennai, Pune und New Delhi haben die teilnehmenden Unternehmen die Gelegenheit, mit führenden Akteuren der Branche wie Hyundai Motor India Ltd., Tata Motors, Mahindra Group und Ashok Leyland in Kontakt zu treten.

Das Ziel dieser Wirtschaftsmission ist es, nicht nur strategische Partnerschaften zu fördern, sondern auch eine Plattform für nachhaltigen Wissens- und Technologietransfer zu schaffen.

Österreichische Unternehmen, die in Indien erfolgreich Fuß fassen möchten, sind herzlich eingeladen, Teil dieser zukunftsweisenden Mission zu werden. Gemeinsam wird der Weg für internationale Zusammenarbeit und Erfolg geebnet.

[Hier](#) gelangen Sie an weitere Informationen und zur Anmeldung.

Vorbereitung auf die Reise: Für alle, die sich auf den indischen Markt vorbereiten möchten, bietet das ICS Internationalisierungszentrum Steiermark ein praxisorientiertes Training an: „Verhandeln mit indischen Geschäftspartnern“ - am 6. Februar 2025 als ganztägiges Seminar im ICS in Graz. Zu weiteren Details und zur Anmeldung kommen Sie [hier](#).

TECHNOLOGIE

3. Akku-Recycling mit Zitronensäure

Ein einfaches, hocheffizientes, kostengünstiges und dabei umweltfreundliches Verfahren könnte einen gangbaren Weg für ein nachhaltiges Recycling verbrauchter Lithiumionen-Akkumulatoren ebnet: Außer Zitronensäure müssen keine weiteren Chemikalien zugegeben werden, um mehr als 99 Prozent der in NCM-Akkus enthaltenen Metalle Lithium, Nickel, Cobalt und Mangan auszulaugen und abzutrennen. Das erhaltene Recycling-Material kann direkt wieder in NCM-Elektrodenmaterial umgewandelt werden.

Recycling-Verfahren kranken meist am hohen Energieverbrauch, hohen Emissionen, begrenzter Materialrückgewinnung oder regenerierten Materialien minderer Qualität. Oder sie benötigen sehr hohe Mengen an Chemikalien, sind kompliziert, teuer und erzeugen giftige Gase und Abwässer. Eine Alternative stellt die Auslaugung mit biokompatiblen organischen Säuren wie Zitronensäure dar. Das dabei übliche Verfahren (Chelat-Gel-Verfahren) benötigt jedoch einen deutlichen Überschuss der Säure und der pH-Wert muss kontinuierlich mit Ammoniak justiert werden - aufwändig und nicht sehr umweltfreundlich.

Das Team von der chinesischen Universität für Bergbau und Technologie (Beijing), der Universität Fuzhou, der Universität für Chemieingenieurwesen Beijing sowie der Tsinghua-Universität, Shenzhen (China) hat jetzt eine neuartige auf Zitronensäure basierende Methode zur Auslaugung, Abtrennung und Wiederverwertung der Metalle aus NCM-Kathoden entwickelt.

Der Trick: Es wird nicht wie üblich mit einem Überschuss an Zitronensäure gelaugt, sondern mit einer relativ geringen Menge. So dissoziieren nur zwei der drei Säuregruppen der Zitronensäure. Die freigesetzten Protonen brechen die Lithium-Sauerstoff-Bindungen auf und setzen so Lithium-Ionen aus dem NCM in die Lösung frei. Auch die Bindungen zwischen den anderen Metallionen und den Sauerstoffionen werden gespalten. Nickel, Cobalt und Mangan gehen in Lösung, wo sie von den Zitronensäure-Anionen als stabile Komplexe gebunden werden. Die dritte Säuregruppe der Zitronensäure reagiert dann mit der Hydroxyl-Gruppe desselben Moleküls. Unter Ringschluss kommt es zu einer intramolekularen Veresterung („Fischer-Lactonisierung“). Dies erleichtert die Weiterreaktion der Zwischenstufen untereinander zu einem Polyester, der zu festen Partikeln geliert und leicht abgetrennt werden kann. Energieverbrauch und CO₂-Emissionen sind deutlich geringer als bei konventionellen hydrometallurgischen Recycling-Methoden.

Anschließend kann das Gel erhitzt und der organische Anteil verbrannt werden. So bildet sich wieder ein NCM-Schichtgitter mit eingelagerten Lithiumionen, das erneut als hochwertiges Elektrodenmaterial eingesetzt werden kann.

Ausgabe 21 | 3.12.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Interview mit Spartenobmann Erich Frommwald zur Ökologischen Transformation

Redaktion: Herr Spartenobmann, was braucht es, um die ökologische Transformation der Industrie erfolgreich zu gestalten?

Obmann: Für die ökologische Transformation der Industrie sind mehrere zentrale Faktoren entscheidend. Erstens müssen erneuerbare Energien umfassend ausgebaut werden, um eine klimafreundliche Energieversorgung sicherzustellen. Besonders Wasserstoff wird als nachhaltiger Energieträger eine Schlüsselrolle spielen, vor allem in der Dekarbonisierung energieintensiver Industrien. Gleichzeitig muss die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie während dieses Wandels erhalten bleiben. Dazu braucht es konkurrenzfähige Rahmenbedingungen und faire Marktverhältnisse, um heimische Unternehmen vor Nachteilen in der Transformation zu schützen.

Zweitens ist es essenziell, dass Anreize für Unternehmen geschaffen werden, in nachhaltige Technologien und Prozesse zu investieren. Diese könnten in Form von steuerlichen Erleichterungen oder Förderprogrammen gestaltet werden, anstatt auf restriktive Verbote zu setzen.

Redaktion: Wie können wir sicherstellen, dass Regelungen im Bereich der Nachhaltigkeit ihr Ziel erreichen?

Obmann: Gesetze müssen langfristig wirksam und praxisnah sein. Jedoch erleben wir auch „scheinnachhaltigen“ Aktionismus, der zwar gut gemeint ist, aber in der Umsetzung mehr Schaden als Nutzen verursacht. Ein Beispiel hierfür ist die Pflicht zum Bahntransport für Abfälle über 10 Tonnen, wodurch Unternehmen gezwungen werden, Transporte ab bestimmten Distanzen nur über die Schiene abzuwickeln. Dies führt neben deutlich höheren Kosten zu verzögerten Lieferungen und einer Behinderung einer effektiven Kreislaufwirtschaft.

Wir brauchen daher eine klare Linie, die nicht nur die Umwelt schützt, sondern auch den Wirtschaftsstandort stärkt. Anstatt die Gesellschaft mit unnötigen Regulierungen zu belasten, muss Nachhaltigkeit realistisch erreichbar und umsetzbar sein.

Redaktion: Häufig wird kritisiert, dass in Österreich sogenanntes „Gold-Plating“ stattfindet. Was ist damit gemeint?

Obmann: Gold-Plating beschreibt die unnötige Übererfüllung von EU-Vorgaben durch nationale Regulierungen. Das bringt uns in unnötige Wettbewerbsnachteile. Österreich hat oft den Drang, EU-Vorgaben besonders ambitioniert umzusetzen, aber genau das schwächt auch unsere Wirtschaft. Wir sollten uns strikt an die Vorgaben halten, ohne zusätzlichen Ballast aufzupacken. Das eben erwähnte österreichische Unikum zum Abfalltransport per Bahn, ist auch bei dieser Thematik ein gutes Beispiel.

Ausgabe 21 | 3.12.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Redaktion: Wie wichtig sind wettbewerbsfähige Energiepreise für die Industrie?

Obmann: Enorm wichtig! Energie ist ein wesentlicher Kostenfaktor, insbesondere in energieintensiven Branchen. Hohe Energiekosten können die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen erheblich beeinträchtigen. Um dem entgegenzuwirken, ist der Ausbau erneuerbarer Energien ein entscheidender Faktor. Eine zuverlässige und kostengünstige Versorgung durch Wind-, Solar- und Wasserkraft kann die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern und langfristig stabile Energiepreise sichern.

Kurz gesagt: Ohne wettbewerbsfähige Energiepreise können langfristige Planungssicherheit und wirtschaftliche Stabilität kaum gewährleistet werden, was letztlich die gesamte Industrie schwächt.

Redaktion: Apropos erneuerbare Energien - wie sehen Sie den weiteren Ausbau des Energiemixes?

Obmann: Der Ausbau erneuerbarer Energien ist unumgänglich, aber wir müssen ihn ausgewogen und effizient gestalten. Eine einseitige Fokussierung auf einzelne Technologien bringt uns nicht weiter. Österreich braucht einen Energiemix, der Versorgungssicherheit garantiert - auch in sonnen- und windarmen Zeiten. Dazu zählen ausreichend klimaneutraler Wasserstoff, effiziente Speichertechnologien und flexible Kraftwerkskapazitäten, die eine stabile Energieversorgung sicherstellen.

Redaktion: Welche Rolle spielt die Verfahrensbeschleunigung bei der ökologischen Transformation?

Obmann: Eine sehr große! Projekte zur Transformation - sei es der Ausbau von Photovoltaikanlagen oder der Bau von Energie-Infrastruktur - werden oft durch langwierige Genehmigungsverfahren blockiert. Hier müssen wir schneller werden, ohne Umweltstandards zu vernachlässigen. Konkret bedeutet das, dass die Behördenprozesse effizienter gestaltet und Hürden abgebaut werden müssen. Daher benötigen wir rasch ein funktionierendes Gesetz zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Zusätzliches Verbesserungspotential im Hinblick auf Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen sehen wir im Ausbau der digitalen Verwaltungsverfahren.

Redaktion: Abschließend - was ist Ihr Appell an die Politik?

Obmann: Die Transformation muss mit Vernunft und Augenmaß gestaltet werden. Wir dürfen das Ziel der Nachhaltigkeit nicht aus den Augen verlieren, aber gleichzeitig muss Österreich ein attraktiver Industriestandort bleiben. Dafür braucht es realistische Gesetze, schnelle Verfahren und vor allem verlässliche Rahmenbedingungen - damit unsere Unternehmen auch in Zukunft erfolgreich produzieren und Arbeitsplätze sichern können.

Redaktion: Vielen Dank für das Gespräch.

Ausgabe 21 | 3.12.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

2. Leitfaden für Ökodesign in der Industrie

Die Gestaltung umweltfreundlicher Produkte und Prozesse ist eine der drängendsten Herausforderungen unserer Zeit. Mit dem Ziel, die Industrie nachhaltiger zu gestalten, hat die WKOÖ in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Wien einen Leitfaden zum Ökodesign entwickelt. Dieser Leitfaden bietet Unternehmen praktische Schritte, um neue gesetzliche Anforderungen zu erfüllen und ökologisch intelligente Produkte zu entwickeln.

Mit der neuen Ökodesign-Verordnung ESPR (EU) 2024/1781, die seit Juli 2024 in Kraft ist, stehen Unternehmen vor neuen Vorgaben. Die Verordnung fordert unter anderem, dass Produkte langlebiger und leichter reparierbar sein müssen und einen vorgeschriebenen Anteil an Recyclingmaterial enthalten. Ergänzt wird dies durch den Digitalen Produktpass (DPP), der Informationen wie CO₂-Fußabdruck und Reparaturanleitungen digital zugänglich macht. Ab Ende 2025 werden konkrete Anforderungen für zwölf Produktgruppen schrittweise eingeführt.

Vier Schritte zum ökointelligenten Produkt

1. Umweltprofil bestimmen: Um die Umweltauswirkungen eines Produkts zu erkennen, wird ein Umweltprofil erstellt. Methoden wie der Product Carbon Footprint (PCF) helfen dabei, kritische Lebenszyklusphasen zu identifizieren und Verbesserungsstrategien zu entwickeln. Der Leitfaden empfiehlt, sich auf die sogenannten „Hotspots“ zu konzentrieren, um den größten Hebel für nachhaltige Veränderungen zu finden.

2. Ökodesign-Strategie auswählen: Auf Grundlage der Umweltauswirkungen und gesetzlichen Anforderungen, können passende Strategien gewählt werden. Insbesondere für ressourcenintensive Produkte empfiehlt sich ein Design, das auf Langlebigkeit, Modularität und Wiederverwendbarkeit setzt. Ein Beispiel ist das Fairphone, ein Smartphone, das durch seinen modularen Aufbau einfach reparierbar ist.

3. Geschäftsmodell überdenken: Die Wahl des Geschäftsmodells spielt eine zentrale Rolle für die Umsetzung von Ökodesign-Strategien. Modelle, die auf Nutzung statt Besitz setzen, ermöglichen es, Bauteile zurückzugewinnen und Ressourcen länger in der Wertschöpfungskette zu halten. Ein Verleihmodell beispielsweise sorgt dafür, dass Bauteile wiederverwendet und wertvolle Ressourcen effizienter genutzt werden können.

4. Umweltkommunikation gestalten: Die erreichten Verbesserungen sollten auch kommuniziert werden, um Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Neben dem verpflichtenden Digitalen Produktpass, können Unternehmen freiwillige Umweltlabels nutzen oder den Product Carbon Footprint ausweisen. Dies hilft nicht nur beim Markenaufbau, sondern stärkt auch das Vertrauen der Verbraucher in die Nachhaltigkeitsmaßnahmen des Unternehmens.

Dieser Leitfaden der WKOÖ bietet Unternehmen eine klare Orientierung, wie sie sich den neuen Anforderungen stellen können und ihre Produkte im Sinne des Ökodesigns zukunftssicher gestalten können. Den Leitfaden selbst finden Sie [hier](#).

Ausgabe 21 | 3.12.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3. Annahme der EU Verpackungsverordnung durch das EU Parlament

Das Europäische Parlament hat Anfang dieser Woche der so genannten sprachkorrigierten Fassung der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) zugestimmt. Dazu hat der EU-Umweltausschuss den Text ohne Einwände angenommen. Dem stimmte das EU-Parlament daraufhin formal zu, die Berichtigungen gelten damit als angenommen. Da im Juni dieses Jahres die EU-Wahlen stattfanden, konnte dem Parlament im April 2024 lediglich die englische Sprachfassung vorgelegt werden. Im Rahmen des Corrigendum-Verfahrens muss der finale Text jedoch in alle anderen EU-Amtssprachen übersetzt und einer sprachjuristischen Prüfung unterzogen werden.

Hier der [Link](#) zu den angenommenen Sprachfassungen.

Ziel der Verordnung ist die Reduzierung, Wiederverwendung und Recycling von Verpackungen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.

Nun ist noch die finale Zustimmung des EU-Rates ausständig. Diese soll voraussichtlich noch im Dezember erfolgen. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist damit in Q1/2025 zu rechnen. Nach einer Übergangsfrist von 18 Monaten werden die meisten Regelungen der PPWR wirksam, wobei für einige Bestimmungen abweichende Fristen gelten.

4. Änderung der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Änderung der CLP-Verordnung in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Detaillierte Informationen zu den Änderungen finden Sie in folgendem [Umweltnews-Beitrag!](#)

Ausgabe 21 | 3.12.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

5. F-Gase (HFKWs) - Referenzwerte für den Zeitraum vom 1.Januar 2025 bis zum 31.Dezember 2026

Bestimmung von Referenzwerten für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 für jeden Hersteller oder Einführer, der zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2023 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe rechtmäßig in der Union in Verkehr gebracht hat.

Nähere Details und Unternehmen, an die sich der Beschluss richtet, finden Sie in folgendem [Umweltnews-Beitrag!](#)

6. Novelle der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Bereits 2023 wurden neue EU-Gefahrenklassen eingeführt. Im November 2024 kam es zu einer größeren Überarbeitung der CLP-Verordnung hinsichtlich:

- Regeln für die Einstufung komplexer Stoffe
- Bestimmungen bezüglich des Kaufs gefährlicher Chemikalien im Internet.
- Klarere Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien, auch für Online-Verkäufe
- Erstmals Vorschriften für nachfüllbare Chemikalien
- Erweiterung der Kompetenzen der Kommission
- Giftnotrufzentralen

Detaillierte Informationen zu den Änderungen finden Sie in folgendem [Umweltnews-Beitrag!](#)

Ausgabe 21 | 3.12.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

7. 5. Sanierungsprogramm Fließgewässer

Das Land Oberösterreich hat die Verordnung, mit der ein 5. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, herausgegeben. Die Verordnung tritt mit 29.11.2024 in Kraft.

Betroffen sind alle Inhaber wasserrechtlich bewilligter Ausleitungsbauwerke in einem Einzugsgebiet von größer als 10 km² bestimmter Fließgewässer.

Ziel ist die Verbesserung des Zustandes der Gewässer im Sanierungsgebiet (siehe Anlage). Inhaber wasserrechtlicher Bewilligungen werden durch das Sanierungsprogramm verpflichtet hydrologische Verbesserung durch Abgabe von Restwasser in Ausleitungsstrecken an bestimmten Fließgewässern zu setzen.

Betroffen sind in Oberösterreich etwa 250 Restwasserstrecken mit Anpassungsbedarf. Davon sind etwa 230 Anlagen mit energiewirtschaftlicher Nutzung.

Es ist ganzjährig und dauerhaft am Ausleitungsbauwerk eine Restwassermenge abzugeben, die mindestens der Hälfte des mittleren Jahresniederwasserabflusses (MJNQ_t) des Gewässers oder, bei Gewässern mit einer Mittelwasserführung über 1 m³/s, mindestens einem Drittel von MJNQ_t entspricht und den niedrigsten (kleinsten) Tagesmittelabfluss des Gewässers (NQ_t) nicht unterschreitet. Die Auflistung der Wasserkörper mit Ausleitungsstrecken, die in der Anlage zur Verordnung zur Abgabe von Dotationswasser genannt sind sowie Anforderungen für Abweichungen im Einzelfall, finden Sie im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.

Sanierungsprojekte sind bis 29. November 2026 der Behörde (siehe § 33c WRG - Vorlage innerhalb von 2 Jahren oder Stilllegung der Anlage) vorzulegen und bis spätestens 22. Dezember 2027 umzusetzen. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag gemäß § 33d Abs. 4 WRG möglich.

Details, Links zur Verordnung und weiterführenden Informationen siehe [Umweltnews-Beitrag](#)!

AUSGABE 21 | 3.12.2024

SONSTIGES

1. Inner Development Goals - eine neue Ära der Nachhaltigkeit?

Machen Sie Ihr Unternehmen zukunftscompetent! Erfahren Sie, wie Sie mit den Inner Development Goals (IDGs) Führungskräfte und Teams stärken, Innovation fördern und ihre Nachhaltigkeitsleistung verbessern. Mit Highlights vom IDG Summit 2024.

- Hintergrund und Ziele des IDG Rahmenwerks
- Wie die IDGs mit den SDGs (Sustainable Development Goals) zusammenhängen
- Wie die 23 Fähigkeiten der IDGs helfen können, Verbundenheit, Mut und Innovationskraft Ihrer Führungskräfte und Teams zu stärken
- News und Highlights vom IDG Summit 2024

Termin/Ort: Dienstag, 14.1.2025, 9:00 - 9:45 Uhr, online

Trainer: Mag. DI Reinhold Richtsfeld

Preis: Kostenlos durch eine Förderung des Landes OÖ - exklusiv für oö Unternehmen

Anmeldung: <https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2025-13833>

2. Gewährleistung - Produkthaftung - AGB - Impressum

In der heutigen Geschäftswelt sind Unternehmen einer Vielzahl von Herausforderungen ausgesetzt, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte rund um Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftung. Dieses Seminar soll Sie bestmöglich für diese Themen sensibilisieren und Ihnen praktische Lösungsansätze aufzeigen. Weiters soll Ihnen dieses Seminar den sinnvollen Einsatz von Allgemeinen Geschäftsbedingungen darlegen.

- Gewährleistungspflichten für Unternehmer:innen
- Schadenersatzansprüche & Produkthaftung
- Allgemeine Geschäftsbedingen (AGB)
- Rechtliche Vorgaben für die Gestaltung des Impressums
- Praxisbeispiele aus der Judikatur

AUSGABE 21 | 3.12.2024

SONSTIGES

Termin/Ort: Di, 14.1.2025, 16.00 - 18.00 Uhr, online

Trainer: Mag. Thomas Reisinger, Wetzl Pfeil & Partner Rechtsanwälte GmbH

Preis: EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2025-9031>

3. CO2-Fußabdruck & EPD: Wie sinnvoll ist die Umweltbewertung von Produkten?

Product Carbon Footprints und Environmental Product Declarations helfen Zulieferern, umweltrelevante Daten ihrer Produkte bereitzustellen. Im Webinar erfahren Sie, was PCF und EPD sind, wie sie erstellt werden und welche Vor- und Nachteile sie haben.

- Was PCF und EPDs sind und wofür sie angewendet werden
- Welche Standards und Normen es gibt
- Welche Schritte für die Erstellung notwendig sind
- Welche Vorteile und Nachteile sich für verschiedene Produkte ergeben
- Was für die Vergleichbarkeit beachtet werden muss

Termin/Ort: Dienstag, 21.1.2025, 9:00 - 9:45 Uhr, online

Trainer: Mag. DI Reinhold Richtsfeld

Preis: Kostenlos durch eine Förderung des Landes OÖ - exklusiv für oö Unternehmen

Anmeldung: <https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2025-13820>